

Stellungnahme zum LEP/ WMSA vom 03.07.2018/ Rat vom 09.07.2018

Bemerkungen zu den Stellungnahmen vom Kreis und vom BM SHS

Feuer frei für Flächen-Fraß:

Gerade mal ein halbes Jahr hatte die Neuauflage des LEP der alten Rot-Grünen Landesregierung bestand. Dann griff der Entfesselungspakt der neuen FDP-CDU Regierung.

Es darf wieder ungehemmt Flächenfrass betrieben werden. Wirtschaftliche Interessen haben Vorrang.

Die Paderborner stellen sich sogar vor, die wertvolle Senne, dem künftigen Nationalpark mit Photovoltaikanlagen zuzupflastern.

Die Schloss Holter FDP möchte Siedlungsentwicklung in dem Freilandortsteil St-Senne.

Der Regionalrat möchte, dass Randgebiete der Senne für wirtschaftliche Nutzungen offengehalten werden.

Welch ein Hohn gegenüber der Natur

Zu unseren 3 Hauptkritikpunkten:

2.3. Siedlungs und Freiraum:

Es liegt nun wieder im Ermessen, der Sichtweise der jeweiligen kommunalen Fürsten, Mehrheits- und Wirtschaftsinteressen, dass der Siedlungsbau im Freiraumortsteilen ausgeweitet wird. Ob die Infrastruktur dies hergibt bestimmt die jeweilige Kommune.

(Die hiesige FDP beantragt schon mal neue Siedlungsflächen in St-Senne.)

Auch die Erweiterung von Gewerbe im Freiraum Stukenbrock- Senne, der BM wird's schon richten!

Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Nicht nur die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf.

Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Tür und Tor. Siehe Tierhaltungsanlagen.

Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der „Privilegierung“ des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen

Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. [Diese Grenzwerte liegen bspw. bei 15.000 Plätzen für Hennen, 30.000 Plätzen für Mastgeflügel, 600 Plätzen bei Rindern oder 1.500 Plätzen bei Mastschweinen. Bäuerliche Landwirtschaft fällt demnach nicht unter das Verbot.] Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).

Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Als wesentliche Änderung wurde die ersatzlose Streichung von „6.1-2 Grundsatz flächensparende Siedlungsentwicklung“ vorgeschlagen. Die vorangegangene Landesregierung hat im Zuge der umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes diesen Grundsatz erstmalig mit einem **konkreten, quantifizierten Ziel** hinterlegt. Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etablieren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen. Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert.

Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]“.

Durch die beabsichtigte Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Die Landesregierung bestreitet offenbar, dass eine quantitative Steuerung notwendig ist. Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll.

Auch die beiden Landwirtschaftsverbände (siehe aus TOP AGRAR: Stellungnahme des RLV Präsidenten Conzen) kritisieren die vorgeschlagenen Änderungen scharf. Sie seien „nicht akzeptabel“, der Stopp des Flächenverbrauchs müsse zu den obersten Prioritäten der Landesregierung gehören.

7.2.2 Gebiete für den Schutz der Natur

„Die Streichung des Nationalparks Senne als festgeschriebenes Ziel aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) ist eine Kampfansage an den Nationalpark und alle, die sich für ihn einsetzen. Hier wird mit einem Federstrich ein wichtiger Baustein der Regionalentwicklung ad acta gelegt.

Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen werden und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen

werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen. Dass die Landesregierung das Ziel in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik (vor allem von der FDP) geht. Nationalparke können eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region darstellen. Der Status eines Nationalparks kann den Tourismus in einer Region enorm beflügeln. Es überrascht, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfractionen bisher offenbar unbekannt waren. Wir haben schon immer gesagt, das nur durch einen Nationalpark die höchste Schutzwürdigkeit der Flora und Fauna gegeben ist.

Wir Grüne stehen weiterhin für die Bewahrung der einzigartigen Natur und der Artenvielfalt in einem **Nationalpark Senne** .

Und dann auch noch die Schutzinstrumente den jeweiligen Kreisen zu überlassen heisst den jeweiligen Interessen Tür und Tor zu öffnen.

Regionalrat: Die Region OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. Der Regionalrat will mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere Schutzwürdigkeit der Senne in NRW sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne möglich bleibt. (Faktisch völlig falsch, nur das Land kann NP ausweisen!)

Zu 10.2-3 Abstand von Windenergieanlagen.

Der Kritik unseres Bürgermeisters Hr. Erichlandwehr zu den Empfehlungen der Landesregierung Abstandsflächen von 1500m zu Siedlungen/ Wohnbebauung festzulegen können wir nur folgen. Hier will die FDP nur die Windenergie kaputt machen!!

Dies aber verstößt auch gegen geltendes Recht: „Nach Bundesrecht“, „ist Windkraft im Außenbereich nach wie vor privilegiert und das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil gefordert, der Windkraft substanziell Raum zu geben.“

Besser ist dies in Hessen von der Schwarz-Grünen LandesRegierung gelöst. Da ist der Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung im LEP als Ziel und damit verbindlich geregelt. Der Abstand beträgt dort 1000 Meter.

Zielsetzung der Landesregierung bei der Änderung des LEP ist die Abkehr vom schonenden Umgang mit Frei- und Grünflächen nach der Devise „vom Flächenverbrauch zum Flächengebrauch“. Es werden zukünftig weiter täglich weit über 100 Hektar verbaut und versiegelt werden.

Vor dem Hintergrund der Folgen dieser Politik, dem Ausmaß der Hochwasserkatastrophen und der Klimaveränderungen aufgrund der weiteren Einschränkung des Ausbaus der Windenergie, halten die Grünen in SHS diese Änderungen nicht für zukunftsweisend und in der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen für äußerst bedenklich

Antrag: Die Änderung des LEPs und die Stellungnahmen der Stadt Schloss Holte-Stukenbrock und des Kreises sind abzulehnen.

08.07.2018 Bruno Reinke